



DESY-Leitfaden Coronavirus/COVID-19

Allgemeine Sicherheitsregeln bei DESY im Umgang mit dem Coronavirus, gültig ab 1. November 2021

Inhalte (Kapitel, die Neuerungen enthalten, sind markiert)

1. Aktuelle Informationen	2
2. Allgemeine Hygiene- und Lüftungsregeln sowie Hinweise zur Maskenpflicht in geschlossenen Räumen.	2
3. App des RKI (Corona-Warn-App).....	3
4. Arbeitszeitregelungen/Anpassung.....	3
5. Betreten der DESY-Standorte im Fall eines positiven Corona-Tests oder bei coronatypischen Symptomen bzw. nach Aufenthalt in ausländischen Risikogebieten	3
6. Erste Hilfe	6
7. Fremdfirmen und Gäste.....	6
8. Gästehäuser	6
9. Home-Office.....	6
10. Impfungen.....	6
11. Interne Veranstaltungen, Meetings.....	7
12. Kantine und Cafeteria.....	7
13. Kfz-Nutzung	8
14. Kontaktadressen bei DESY	8
15. Öffentliche Veranstaltungen	8
16. Räume (Büros, Labore, Werkstätten etc.): Mindestabstand & Personenanzahl.....	8
17. Reisen / Dienstreisen.....	9
18. Selbsttests	9
19. Taskforce Corona	10
20. Urlaub	10
21. User-Betrieb mit auswärtigen Gästen.....	10
22. Vorgehensweise im Falle eines positiven PCR-Tests auf das Corona-Virus bei DESY-Beschäftigten	10
23. Vorstellungsgespräche und Einstellungsverfahren	11
24. Betriebssport.....	11
Anhang I: Masken.....	12
Anhang II: Veranstaltungskonzept.....	15
Anhang III: Ausnahmeregelungen für das Betreten der DESY-Standorte bei Einreise aus ausländischen Risikogebieten	17
Anhang IV: Vorschriften für die Aufrechterhaltung des User-Betriebs auch mit externen Nutzer*innen	19
Anhang V: Übersicht der DESY-Level im Umgang mit der Corona-Pandemie.....	21
Anhang VI: Beipackzettel für Antigen-Selbsttests bei DESY	23

1. Aktuelle Informationen

DESY befindet sich aktuell in Level 1 „Abgesicherter Normalbetrieb“
(siehe Anhang V für eine Level-Übersicht).

Die jeweils aktuellen Informationen und Empfehlungen bei DESY finden sich unter:

www.desy.de/coronavirus und www.desy.de/coronavirus/intern/index_ger.html

Aktuelle Informationen zur Situation in Deutschland finden sich unter:

www.rki.de

Hotlines der Gesundheitsbehörden:

Hamburg: (040) 428 284 000 (täglich von 7 bis 19 Uhr)

Brandenburg: (0331) 866 5050 (montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr)

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

2. Allgemeine Hygiene- und Lüftungsregeln sowie Hinweise zur Maskenpflicht in geschlossenen Räumen

Alle Beschäftigten sowie Campusnutzer*innen werden weiterhin um sorgfältige Beachtung der allgemeinen behördlichen Hygieneregeln gebeten.

Wir richten uns in unseren Empfehlungen bei DESY nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Virusübertragung und dem Infektionsgeschehen in der Bevölkerung. Da sich die Datenlage ständig erweitert, sind kurzfristige Anpassungen und Änderungen möglich.

Es gelten folgende Grundregeln:

- Grundsätzlich ist ein räumlicher Abstand von mindestens 1,5 m, besser 2 m, einzuhalten.
- Sollte der räumliche Abstand ausnahmsweise nicht zu gewährleisten sein – z. B. beim gemeinsamen Transport oder bei Arbeiten in einer beengten Experimentierhütte – müssen zunächst organisatorische oder technische Möglichkeiten geprüft werden, z. B. zeitversetztes Arbeiten, Nutzung von Abschirmung etc.
- Alle Büros und andere Räume bis 20 qm sind bis auf Weiteres grundsätzlich nur durch eine Person zu nutzen. Räume (Büros, Labore, Werkstätten) dürfen von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, sofern sichergestellt ist, dass es sich ausschließlich um geimpfte oder genesene Personen handelt (sogenannte 2G-Räume¹). Nähere Informationen insbesondere zur Nutzung größerer Räume finden Sie unter Ziffer 16.
- Gemäß den behördlichen Vorgaben gilt in geschlossenen Räumen auch bei DESY eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken mit der Maßgabe, dass diese abgelegt werden dürfen, wenn es sich um einen geschlossenen Raum handelt, in dem lediglich eine Person anwesend ist (ausgenommen sogenannte 2G-Räume), oder wenn vorhandene technische oder organisatorische Maßnahmen für den Schutz der Anwesenden ausreichend sind (siehe auch „16. Räume“). Weitergehende gesetzliche Anforderungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes sind zu berücksichtigen. Verstöße gegen die Maskenpflicht können arbeitsrechtliche Konsequenzen haben. Es sind mindestens medizinische

¹ Betriebsvereinbarung zu finden unter https://www.desy.de/coronavirus/intern/dokumente/index_ger.html

Mund-Nasen-Schutzmasken – auch OP-Masken genannt – zu tragen, empfohlen werden weiterhin FFP2-Masken, da diese einen höheren Schutz vor Aerosolen bieten.

- Die Entscheidung, ob in vereinzelt Fällen höherwertige Masken (z. B. FFP2-Masken mit Ventil) zu tragen sind, trifft die jeweilige Gruppenleitung. Einzelfragen können durch D5 oder den Betriebsärztlichen Dienst beantwortet werden.
- DESY stellt sowohl OP- als auch FFP2-Masken für den betrieblichen Zweck zur Verfügung. OP-Masken und FFP2-Masken in einer Menge von bis zu 100 Stück werden in Hamburg per "Lagerabruf" im Zentrallager ausgegeben. Alternativ können diese via e.biss bestellt werden. FFP2-Masken in einer Menge von mehr als 100 Stück werden nur nach vorheriger Freigabe durch die Bereichsleitung herausgegeben. In Zeuthen erfolgt die Ausgabe der Masken über die Warenausgabe. Schutzmasken werden grundsätzlich nicht auf Vorrat herausgegeben.
- Schutzmasken sind nur von einer Person zu verwenden und zu beschriften.
- Die Anweisung zum Gebrauch von Schutzmasken bei DESY (siehe Anhang I) ist zu beachten.

3. App des RKI (Corona-Warn-App)

Die Installation der Corona-App auf DESY-Diensthandys wird empfohlen. Die Check-in-Funktion der App kann für betriebliche Veranstaltungen genutzt werden.

4. Arbeitszeitregelungen/Anpassung

In einer Gemeinsamen Erklärung vom Direktorium und den Betriebsräten in Hamburg und Zeuthen zum Coronavirus COVID-19 werden bis auf Weiteres die DESY-Arbeitszeitregelungen angepasst, um den Beschäftigten und Vorgesetzten eine möglichst flexible Handhabung der Arbeitszeiten zu ermöglichen.

Hierdurch soll auch auf mögliche Schul- und Kitaschließungen reagiert werden.

Zu finden ist die Erklärung unter: https://www.desy.de/coronavirus/intern/index_ger.html

5. Betreten der DESY-Standorte im Fall eines positiven Corona-Tests oder bei coronatypischen Symptomen bzw. nach Aufenthalt in ausländischen Risikogebieten

Die Zutrittsregeln gelten für DESY-Beschäftigte, Dienstleister und Gäste. Die Zutrittsregeln ergänzen arbeitgeberseitig die jeweils geltenden behördlichen Regelungen. Bitte teilen Sie als Organisator*in eines Termins mit Dritten diese Maßnahme ggf. auch von Ihnen eingeladenen Personen mit.

Ist das Betreten der DESY-Standorte aufgrund der folgenden Zutrittsregeln nicht gestattet, so gelten folgende Regelungen zur Gehaltsfortzahlung:

Für Mitarbeiter*innen von DESY wird das Gehalt in der Zeit des Zutrittsverbots weitergezahlt, sofern dieses nicht selbst verschuldet ist. Eine Gehaltsfortzahlung erfolgt auch, wenn nach Rücksprache mit der Führungskraft Home Office möglich ist (siehe hierzu auch „20. Urlaub“). Beschäftigte anderer Arbeitgeber auf dem Campus müssen dies mit ihrem Arbeitgeber klären.

5.1. Übersicht Verhalten bei positivem Corona-Test und Symptomen

Kriterium	Zutrittsverbot zum Campus	Dauer des Zutrittsverbots	Weitere Maßnahmen
Positiv auf Covid-19 getestete Person	Ja	Gemäß den behördlichen Anordnungen	<ul style="list-style-type: none"> - Information an die Führungskraft und an health.service@desy.de erforderlich - Quarantänebescheinigung ist bei der Personalabteilung einzureichen - Sollten Krankheitssymptome vorliegen, ist über das GO-Portal eine Abwesenheitsmeldung (Krank) vorzunehmen - Bei einem symptomfreien Verlauf soll im Home Office gearbeitet werden, sofern dieses möglich ist
Enge Kontaktperson² einer mittels PCR-Test positiv getesteten Person (Beispiel: Angehörige desselben Haushaltes, Aufenthalt im Nahfeld < 1,5 m länger als 10 min ohne Mund-Nase-Bedeckung oder gemeinsamer Aufenthalt > 10 min in schlecht belüftetem Raum)	Unter Umständen	Sofortige Selbstisolation bis zu einer möglichen Anordnung durch das zuständige Gesundheitsamt; keine Selbstisolation/Zutrittsverbot für geimpfte/genesene Personen	<p>Gilt nur für Personen, die nicht geimpft oder genesen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Information an die Führungskraft und an health.service@desy.de erforderlich - Die Person wird dringend gebeten, sich in die Selbstisolation³ zu begeben und testen zu lassen - Etwaige Quarantänebescheinigung ist bei der Personalabteilung einzureichen - Sofern möglich, soll bis zur Rückkehr auf den Campus im Home Office gearbeitet werden
Beschwerden wie z. B. Fieber oder trockener Husten, die für eine Infektion mit dem Coronavirus/COVID-19 typisch sind	Ja	Bis zum Abklingen der Symptome	<ul style="list-style-type: none"> - Information an die Führungskraft erforderlich (ggf. Krankmeldung) - Sofern möglich, soll bis zur möglichen Rückkehr auf den Campus im Home Office gearbeitet werden

5.2 Übersicht Verhalten nach Aufenthalt in Risikogebieten (siehe Anhang III für ein Beispiel)

Risikogebiete sind in zwei Kategorien ausgewiesen: Hochrisikogebiete und Virusvariantengebiete. Die Kategorie der „einfachen“ Risikogebiete ist entfallen.

Es gilt eine generelle Nachweispflicht für Einreisende unabhängig von der Art des Verkehrsmittels und unabhängig davon, ob ein Voraufenthalt in einem Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet stattgefunden hat. Personen ab 12 Jahren müssen grundsätzlich bei Einreise **aus Hochrisikogebieten sowie sonstigen Gebieten** über ein negatives Testergebnis, einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen. **Bei Einreise aus Virusvariantengebieten ist ein Impf- oder Genesenennachweis nicht ausreichend, es ist ein negatives Testergebnis**

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

³ Möglichst weitgehende Kontaktreduktion, ggf. auch behördlich angeordnete häusliche Absonderung.

erforderlich. Daneben ist bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nach einem Aufenthalt⁴ in einem ausländischen Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eine spezielle Anmelde- und Quarantänepflicht zu beachten. Bei Einreise aus Virusvariantengebieten gilt – vorbehaltlich sehr eng begrenzter Ausnahmen – ein Beförderungsverbot für den Personenverkehr per Zug, Bus, Schiff und Flug direkt aus diesen Ländern.

Die Zutrittsregeln ergänzen arbeitgeberseitig die vorrangig zu beachtenden behördlichen Regelungen⁵.

Mindestens sieben Tage vor Einreise aus dem Risikogebiet sollte risikorelevantes Verhalten, z. B. der Besuch von Großveranstaltungen, möglichst vermieden werden.

Für externe Nutzer*innen gelten gesonderte Regeln für den Zutritt zum Campus (siehe Anhang IV).

Kriterium	Zutrittsverbot zum Campus	Dauer des Zutrittsverbots	Hinweise für DESY-Beschäftigte
Aufenthalt in den letzten 10 Tagen (gerechnet ab Einreisetag nach Deutschland) in einem ausländischen RKI-Hochrisikogebiet⁶	Unter Umständen	- 10 Tage zählend ab Tag der Einreise nach Deutschland - Analog zu den behördlichen Regeln besteht kein Zutrittsverbot für geimpfte und genesene Personen. Für alle anderen Personen kann das Zutrittsverbot durch eine Testung frühestens fünf Tage nach Einreise aufgehoben werden. Weitere Ausnahmen sind gemäß behördlichen Regelungen möglich ⁵	- Digitale Meldepflicht vor Einreise nach Deutschland und generelle Nachweispflicht für Einreisende aus Hochrisikogebieten beachten. - Information an die Führungskraft erforderlich. - Sofern möglich, soll bis zur Rückkehr auf den Campus im Home Office gearbeitet werden.
Aufenthalt in den letzten 10 Tagen (gerechnet ab Einreisetag nach Deutschland) in einem ausländischen RKI-Virusvariantengebiet⁶	Ja	- 14 Tage zählend ab Tag der Einreise nach Deutschland - Ausnahme möglich, wenn das betroffene Virusvariantengebiet nach der Einreise und vor Ablauf der 14 Tage als Hochrisikogebiet eingestuft wird	- Digitale Meldepflicht vor Einreise nach Deutschland und generelle Testnachweispflicht für Einreisende aus Virusvariantengebieten beachten. - Information an die Führungskraft erforderlich. - Sofern möglich, soll bis zur Rückkehr auf den Campus im Home Office gearbeitet werden.

Da sich die Risikobewertungen sowie die Regelungen in den Bundesländern kurzfristig ändern können, bitten wir Sie, sich regelmäßig über die für Sie geltenden Regeln selbst zu informieren.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an health.service@desy.de

⁴ Eine in Hinblick auf Infektionsrisiken vernachlässigbare, kurzzeitige Anwesenheit, z. B. zur Rast oder für Tankvorgänge, gilt nicht als Aufenthalt. Umsteigezeiten an einem Flughafen gelten als Aufenthalt.

⁵ Bundesweite Coronavirus-Einreiseverordnung **Stand 28.09.2021**: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>

⁶ Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet ist, was am Tag der Einreise (Stichtagsbetrachtung) vom RKI als solches klassifiziert wird: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

6. Erste Hilfe

Erste Hilfe ist bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes weiterhin zu leisten. Aktuell ist besonders auf Hygienemaßnahmen zu achten.

Neben den in den Erste-Hilfe-Kästen enthaltenen Einweg-Handschuhen ist im Moment sowohl von Ersthelfer*in als auch verunfallter/erkrankter Person eine FFP2-Maske zu tragen. Ein kleinerer Vorrat an FFP2-Masken wird in allen Erste-Hilfe-Kästen vorgehalten.

Atemspende (Mund-zu-Mund- bzw. Mund-zu-Nase-Beatmung) ist durch Laien ohne entsprechende Hilfsmittel nicht zwingend erforderlich. Wichtig ist, dass die Herzdruckmassage durchgeführt wird.

Nach der Hilfeleistung sind die Hände ordentlich zu reinigen oder zu desinfizieren.

7. Fremdfirmen und Gäste

Für Gäste, die sich kurzzeitig auf dem DESY-Gelände aufhalten, und Beschäftigte von Fremdfirmen auf dem DESY-Gelände (Hamburg/Zeuthen) gelten dieselben Schutzmaßnahmen wie für die DESY-Mitarbeiter*innen. Die Regelungen für auswärtige Gäste im User-Betrieb finden sich unter Ziffer 21 und im Anhang IV.

Die Firmen werden bei der Beauftragung über die durchzuführenden Maßnahmen informiert. Zuwiderhandlungen können ein Hausverbot durch V1 nach sich ziehen.

8. Gästehäuser

Für die behördlich vorgeschriebene Selbstisolation nach einer Einreise aus ausländischen **Hochrisikogebieten** (nicht jedoch bei Einreise aus Virusvariantengebieten⁷) ist in den DESY-Gästehäusern in Hamburg ein begrenztes Zimmerkontingent ausschließlich für neue DESY-Beschäftigte vorgesehen. Die DESY-Gruppenleitungen sind über das genaue Verfahren der Vergabe dieser Zimmer informiert.

Über die **sonstige** Nutzung der Gästehäuser ist von V1 jeweils im Einzelfall zu entscheiden, Anfragen an hostel@desy.de (für Hamburg) und hostel.zeuthen@desy.de.

9. Home-Office

Zur Reduzierung von Infektionsrisiken wird Home Office grundsätzlich weiterhin empfohlen, soweit dies mit den Arbeitsabläufen vereinbar ist. Die individuelle Regelung in den Gruppen obliegt den Vorgesetzten. Soweit erforderlich, ist in Absprache mit den Vorgesetzten auch die Entleihe von Büroausstattung (Monitore, Stühle etc.) möglich.

Sollte es im Einzelfall Unklarheiten in den Gruppen geben, ist die Bereichsleitung einzuschalten.

10. Impfungen

DESY beteiligt sich mit seinem Betriebsärztlichen Dienst an der Nationalen Impfkampagne. Hinweise an die Beschäftigten erfolgen in separaten Rundmails.

⁷ Siehe auch hierzu die RKI-Übersicht zu Risikogebieten: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Gegen das Coronavirus geimpfte Personen müssen gemäß den derzeitigen behördlichen Empfehlungen weiterhin alle bei DESY festgelegten Sicherheitsmaßnahmen einhalten.

Beschäftigten soll die Teilnahme an Impfterminen nach Absprache mit den Vorgesetzten grundsätzlich ermöglicht werden; hiermit ist jedoch kein Anspruch auf bezahlte Freistellung verbunden. Ausgenommen sind Beschäftigte, deren Impftermin sich mit Schichtarbeit überschneidet.

Impfungen finden grundsätzlich gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) statt.

11. Interne Veranstaltungen, Meetings

Bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen wie Meetings, Fortbildungen, Prüfungen etc. sind die Regeln des geltenden Veranstaltungskonzepts zu beachten (siehe Anhang II). **Für Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden, Besuchergruppen sowie für Gruppen in den Schülerlaboren in Hamburg und Zeuthen werden Hygienekonzepte auf der DESY-Website zur Verfügung gestellt.**⁸

Private Veranstaltungen mit dienstlichem Bezug (z. B. Abschieds-, Disputations- und Weihnachtsfeiern) sind nach vorheriger Buchung in DESY-Räumlichkeiten zulässig. Gemäß den behördlichen Regelungen dürfen diese als 2G-Veranstaltungen durchgeführt werden; es sind die behördlichen Anzeigepflichten zu beachten.⁹

12. Kantine und Cafeteria

Die Kantinen in Hamburg und Zeuthen werden weiter betrieben, dabei gelten jeweils standortspezifische gesetzliche Vorschriften. Aktuell wird das Angebot der Kantinen in Hamburg und Zeuthen zur Mitnahme („to go“) sowie zum Verzehr in den Außen- und Innenbereichen der Betriebsgastronomie bereitgehalten.

Kantinenbetreiber sind gegenüber den Behörden verpflichtet, die Kontaktdaten aller Gäste zu erheben und für einen Zeitraum von vier Wochen vorzuhalten. Dies dient ausschließlich der Nachverfolgung der Infektionsketten für den Fall, dass sich eine infizierte Person in der Kantine aufgehalten hat. Zur Erhebung der Kontaktdaten wird in Abstimmung mit den Betriebsräten und dem Kantinenbetreiber in Hamburg das bei DESY etablierte DACHS-Kartensystem verwendet. Alle Gäste von Kantine und/oder Cafeteria müssen sich bei jedem Eintritt registrieren, die Kontaktdaten werden für vier Wochen gespeichert.

DACHS-Karten können Sie in Hamburg bei V1 im Geb. 6, Zimmer 110 (Mo-Do. 7:30-16:00 Uhr, Fr. 7:30-14:00 Uhr) erhalten. Sie benötigen

- ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis, Pass) und
- ein digitales Lichtbild, das in Gebäude 6 im Rahmen der DACHS-Kartenausgabe aufgenommen wird.

In Zeuthen werden die DACHS-Karten über das Gruppensekretariat ausgegeben.

Die Nutzung der Kantine ist bis auf Weiteres nur Betriebsangehörigen sowie Gastwissenschaftler*innen, Personal von auf dem Campus tätigen Fremdfirmen und ähnlichen Personen, die über eine DACHS-Karte verfügen, gestattet.

Achten Sie auf genügenden Abstand von 1,5 bis 2 m im gesamten Kantinenbereich, insbesondere auch im Eingangsbereich der Hamburger Kantine. Im Erdgeschoss des Kantinengebäudes in Hamburg steht ein 24/7-Lebensmittelautomat zur Verfügung, der auch Mittagsgerichte bereithält.

⁸ https://www.desy.de/coronavirus/intern/dokumente/index_ger.html

⁹ In Hamburg gemäß § 10j Abs. 1 Nr. 6 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (<https://www.hamburg.de/verordnung/>), in Brandenburg gemäß § 7 Nr. 4 der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/3_sars_cov_2_umgv#7).

13. Kfz-Nutzung

Da in Pkws der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, dürfen Dienst-Kraftfahrzeuge derzeit nur dann von mehreren Personen benutzt werden, wenn alle Mitfahrenden mindestens eine **medizinische Mund-Nasen-Schutzmaske** tragen (**FFP2-Maske weiterhin empfohlen**). Dies gilt nicht für den/die Fahrer*in, da diese im Geltungsbereich der StVO keine Maske tragen dürfen.

14. Kontaktadressen bei DESY

Zentrale E-Mail-Adresse: health.service@desy.de

Für alle Fragen zum Umgang mit dem Coronavirus/COVID-19 bei DESY. Fragen an diese Adresse werden werktags von 8 bis 18 Uhr von einem DESY-Team bearbeitet. Bitte geben Sie bei Anfragen zum Campuszutritt nach Auslandsaufenthalt grundsätzliche folgende Informationen an: Tag der Ein- bzw. Rückreise nach Deutschland sowie Land/ggf. Region, aus der die Einreise erfolgt.

Kontakt für vertrauliche Einzelfälle:

Personalabteilung: personal.abteilung@desy.de

Betriebsärztin: betriebsarzt@desy.de oder -2171

15. Öffentliche Veranstaltungen

Es sind die Regeln des geltenden Veranstaltungskonzepts zu beachten (siehe Anhang II). **Für Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden sowie Besuchergruppen werden Hygienekonzepte auf der DESY-Website zur Verfügung gestellt.**¹⁰

Im Zuge der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts in Schulen vergibt das Schülerlabor in Hamburg im Rahmen der Kooperation mit der Hamburger Schulbehörde wieder Termine. Die Durchführung des Präsenzunterrichts erfolgt in kleineren Gruppen nach einem für das Schülerlabor optimierten Hygienekonzept. Aktuelle Informationen finden Sie unter https://www.desy.de/schule/schuelerlabore/standort_hamburg

Im Zuge der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts in Schulen in Brandenburg/Berlin hat das Schülerlabor in Zeuthen wieder seinen Betrieb aufgenommen. Die Durchführung des Präsenzunterrichts erfolgt nach einem für das Schülerlabor optimierten Hygienekonzept. Aktuelle Informationen finden Sie unter https://www.desy.de/schule/schuelerlabore/standort_zeuthen/aktuelles

16. Räume (Büros, Labore, Werkstätten etc.): Mindestabstand & Personenanzahl

Alle Büros bis 20 qm sind bis auf Weiteres grundsätzlich nur durch eine Person zu nutzen. **Räume (Büros, Labore, Werkstätten) dürfen von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, sofern sichergestellt ist, dass es sich ausschließlich um geimpfte oder genesene Personen handelt (sogenannte 2G-Räume¹¹).** Der gleichzeitige, auch kurzfristige Aufenthalt von mehreren Personen in Seminar- oder ähnlichen Räumen ist nur unter Einhaltung der Regeln des geltenden Veranstaltungskonzepts zulässig (siehe Anhang II). Insbesondere sind die Abstandsregeln sowie ggf. die Maskenpflicht einzuhalten. Labore, Werkstätten und Räumlichkeiten für den Ausbildungsbetrieb und Büros über 20 qm, die von mehreren Personen genutzt werden sollen,

¹⁰ https://www.desy.de/coronavirus/intern/dokumente/index_ger.html

¹¹ Betriebsvereinbarung zu finden unter https://www.desy.de/coronavirus/intern/dokumente/index_ger.html

benötigen ein gesondertes Konzept, das im Einzelfall mit D5 bzw. dem Betriebsärztlichen Dienst und in Zeuthen mit der Leitung abgestimmt werden muss, **sofern nicht vom 2G-Prinzip Gebrauch gemacht wird.**

Gemäß den behördlichen Vorgaben gilt in geschlossenen Räumen auch bei DESY eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken mit der Maßgabe, dass diese abgelegt werden dürfen, wenn es sich um einen geschlossenen Raum handelt, in dem lediglich eine Person anwesend ist (**ausgenommen sogenannte 2G-Räume**), **oder wenn vorhandene technische oder organisatorische Maßnahmen für den Schutz der Anwesenden ausreichend sind.** Das Vorhandensein sowie die Eignung entsprechender technischer oder **organisatorischer** Maßnahmen ist durch D5 zu bestätigen.

Auch bei Unterschreitung des Sicherheitsabstands z. B. wegen Mindestanwesenheit von zwei Personen aus Sicherheitsgründen gelten die Regeln über die Maskenpflicht.

Es ist angesichts des Aerosol-Risikos auf bestmöglich belüftete Räume zu achten. Grundsätzlich sollte eine Stoßlüftung von wenigstens 5 Minuten mindestens einmal pro Stunde durchgeführt werden.

Im Eingangsbereich der Seminarräume wurden Hinweisschilder angebracht, die über die maximale Anzahl von Personen informieren, welche sich gleichzeitig im Raum aufhalten dürfen. Diese Maximalanzahl orientiert sich an der jeweiligen Größe des Seminarraums. Individuelle Hinweise zum Lüften der Seminarräume sowie zu den vorhandenen technischen Vorrichtungen (gemäß Prüfung durch D5) sind auf Aushängen in den Räumen zu finden.

In zentralen Seminarräumen in Hamburg sind CO₂-Messgeräte zur besseren Überwachung der Belüftung installiert, weitere Geräte stehen bei D5 zur Ausleihe zur Verfügung. In Zeuthen sind Monitore in Seminarräumen und Fluren installiert, weitere Geräte können im Leitungssekretariat ausgeliehen werden.

Teeküchen sind bei DESY in der Regel kleiner als 20 m² und daher grundsätzlich nur von einer Person gleichzeitig zu nutzen. Gleiches gilt für Druckerräume und Aufzüge. In Teeküchen, Druckerräumen und Aufzügen ist eine medizinische Mund-Nasen-Schutzmaske (OP-Maske) zu tragen.

17. Reisen / Dienstreisen

Die Nutzung von alternativen Teilnahmemöglichkeiten (Webmeetings etc.) ist weiterhin zu bevorzugen. **Reisen innerhalb Deutschlands sind ohne Einschränkungen möglich.** In Hinblick auf Auslandsreisen ist weiterhin Folgendes zu beachten:

Seit dem 1. Oktober 2020 werden die Reisewarnungen bzw. Reisehinweise des Auswärtigen Amtes wieder für jedes Land individuell bekannt gegeben.

Reisen in Länder, für die lediglich Reisehinweise vorliegen, sind im Ausnahmefall mit Zustimmung der Bereichsleitungen/Bereichsreferent*innen durchführbar. Da sich die Infektionslage vor Ort jederzeit ändern kann, ist unbedingt im Vorfeld zu prüfen, ob es Einschränkungen bei der Ein- bzw. Rückreise nach Deutschland gibt (z. B. Vorgaben zur Quarantäne oder das Erfordernis eines negativen Testresultats).

Sofern eine Reisewarnung für ein Land vorliegt, ist eine Dienstreise dorthin grundsätzlich nicht möglich.

18. Selbsttests

Im Rahmen von Präventionsmaßnahmen in der Corona-Pandemie werden – auf freiwilliger Basis – sogenannte Selbsttests zur regelmäßigen Prüfung auf eine Infektion empfohlen, um eine Weiterverbreitung des Virus zu verhindern. Diese Empfehlung richtet sich insbesondere auch an Beschäftigte, die in räumlicher Nähe zusammenarbeiten bzw. eine Vielzahl von beruflichen Kontakten haben. **Auch für geimpfte Personen werden regelmäßige Selbsttests weiterhin empfohlen.**

DESY stellt im Einklang mit den behördlichen Regeln allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich im Home-Office arbeiten, zwei Selbsttests pro Kalenderwoche kostenlos zur Verfügung. Beschäftigte sollen sich nach

Möglichkeit zu Hause vor Arbeitsbeginn freiwillig selbst testen. Die Selbsttests sind ausschließlich für betriebliche Zwecke bestimmt, die für die Durchführung benötigte Zeit ist Arbeitszeit. Anhang IV enthält Informationen zum weiteren Vorgehen nach einem negativen bzw. positiven Testergebnis.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an health.service@desy.de.

19. Taskforce Corona

Das Direktorium verfolgt das Geschehen engmaschig und in Konsultation mit der Betriebsärztin Frau Dr. Bünz und der Stabsstelle D5 und wird Empfehlungen regelmäßig anpassen. Die Taskforce Corona, zusammengesetzt aus Expert*innen aus den bei DESY relevanten Bereichen, trifft sich derzeit grundsätzlich einmal pro Woche, um jederzeit rasch reagieren zu können. Mitglieder der Taskforce stehen auch im engen Austausch mit den lokalen Behörden in Hamburg und Brandenburg.

20. Urlaub

Bitte berücksichtigen Sie bei Urlauben in Risikogebieten im Ausland, dass dies nach Rückreise ein bis zu 14-tägiges Zutrittsverbot für das DESY-Gelände nach sich ziehen kann (siehe „5. Betreten der DESY-Standorte“). Sofern eine Arbeit im Home Office nicht möglich ist, müssen diese Tage als Urlaubstage genommen werden. Ansonsten ist DESY berechtigt, für diesen Zeitraum das Entgelt zu kürzen.

21. User-Betrieb mit auswärtigen Gästen

Für den User-Betrieb mit auswärtigen Gästen können auf Bereichsebene nach Absprache mit dem Direktorium zusätzliche Sicherheitsregeln erlassen werden, die den speziellen Anforderungen Rechnung tragen (siehe Anhang IV).

22. Vorgehensweise im Falle eines positiven PCR-Tests auf das Corona-Virus bei DESY-Beschäftigten

1. Die Beschäftigten sind dringend aufgefordert, ein positives CoViD-Testergebnis so schnell wie möglich an die Führungskraft zu melden.
2. Die Führungskraft ermittelt unter Mithilfe der positiv getesteten Person sowie des Betriebsärztlichen Diensts alle engen (beruflichen) Kontaktpersonen anhand der Kategorisierung des RKI.
3. Als enge Kontakte gelten Aufenthalte im Nahfeld < 1,5 m ohne Schutzmasken länger als 10 Minuten, Gespräche < 1,5 m ohne Schutzmasken unabhängig von der Länge sowie der gemeinsame Aufenthalt von mehr als 10 min in schlecht belüfteten Räumen mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole. Im Einzelfall berät der betriebsärztliche Dienst über die Kategorisierung.¹²
4. Alle engen Kontaktpersonen werden unter Mithilfe der Personalabteilung informiert. Sie werden dringend gebeten, sich in die häusliche Selbstisolation zu begeben und sich testen zu lassen, und dürfen bis zum Vorliegen eines negativen molekularbiologischen Testergebnisses, maximal jedoch für die Dauer der behördlich verhängten Quarantäne nicht zu DESY kommen. Sofern möglich, sollen die Beschäftigten bis zur Rückkehr auf den Campus im Home Office arbeiten.

¹² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

5. Die Kosten für eine Testung als enge Kontaktperson werden von der Gesetzlichen Krankenversicherung übernommen.
6. Über den Zeitpunkt der Rückkehr an den Arbeitsplatz der positiv getesteten Person entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

Anordnungen des Gesundheitsamtes (möglicherweise auch im Nachgang) gehen den DESY-Regelungen selbstverständlich vor.

23. Vorstellungsgespräche und Einstellungsverfahren

Bei Einstellungsverfahren und Auswahlverfahren für Ausbildungsplätze soll weiterhin grundsätzlich eine Reduzierung von Kontakten angestrebt werden. Die Entscheidung über die Ausrichtung der Gesprächsrunden als reine Digital-, Hybrid- oder Präsenzveranstaltung obliegt der Auswahlkommission. Im Falle einer Präsenzveranstaltung ist zwingend auf die Einhaltung der 3G-Regelung zu achten.

Bewerber*innen müssen im Falle einer Präsenzveranstaltung vor dem Vorstellungsgespräch bzw. dem Testverfahren für Ausbildungsplätze die Beachtung des DESY-Corona-Leitfadens als geltendes Hygienekonzept versichern sowie einen Genesenen- oder Impfnachweis oder ein negatives Selbst- bzw. Schnelltestergebnis, das nicht älter als sechs Stunden ist, vorlegen bzw. einen solchen Test vor Ort durchführen.

Bitte sorgen Sie in allen Fällen für ausreichend große Räume, in denen die Abstandsregeln eingehalten werden können.

Bewerber*innen, die zu einem Gespräch zu DESY eingeladen werden, müssen zunächst befragt werden, ob sie aus einem ausländischen Risikogebiet einreisen. Wenn das der Fall ist, dürfen diese Personen das Gelände erst bis zu 14 Tage nach dem Einreisedatum betreten (die Ausnahmeregelungen (vgl. „5. Betreten der DESY-Standorte“ und Anhang III) gelten analog).

24. Betriebssport

Für den betrieblichen Sport am DESY gelten die derzeit gültigen Auflagen der Hamburger Eindämmungsverordnung. DESY-Mitarbeiter*innen und Angehörige der DESY-Betriebssportgruppen müssen für die entsprechende Aktivität eine Reservierung des Platzes oder der Räumlichkeiten bei raumbuchung@desy.de durchführen. Obligatorisch ist vor Beginn eine Teilnehmerliste (Name, Vorname, ggf. DESY-Gruppe, Mobilfunknummer) an die vorgenannte E-Mailadresse zu schicken.

Externe Personen erhalten bis auf Weiteres keinen Zugang zu den Sportflächen.

Anhang I: Masken

Medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS-Masken oder „OP-Masken“)

Medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken – auch OP-Masken genannt – verhindern, dass Personen ihr Umfeld mit ausgeatmeten Tröpfchen kontaminieren. Sie bieten keinen ausreichenden Virenschutz für die/den Träger*in selbst. In den Fluren und ähnlichen Räumen außerhalb von Büros und Laboren, in denen keine spezielleren Hygiene- und Abstandsregeln gelten, ist grundsätzlich eine medizinische Mund-Nasen-Schutzmaske, d. h. eine sog. OP-Maske, zu tragen. Die gleiche Verpflichtung gilt für Tunnelanlagen.

Da Mund-Nasen-Schutzmasken nicht fest anliegen, lässt es sich damit relativ einfach atmen.



- Setzen Sie die Maske so auf, dass Mund und Nase bedeckt sind (siehe Bild).
- Der Mund-Nasen-Schutz durchfeuchtet mit der Dauer der Tragezeit; er sollte dann abgesetzt werden.
- Beim Absetzen möglichst nicht die Stoffflächen (innen und außen) anfassen - nur die Bänder anfassen und vom Gesicht wegziehen.
- Vermeiden Sie den Kontakt der Innenflächen mit dem Gesicht.
- Die Masken sofort direkt in einen geschlossenen Mülleimer entsorgen (nicht irgendwo ablegen).
- MNS nur einmal verwenden.

Das Betriebliche Gesundheitsmanagement bietet eine freiwillige arbeitsmedizinische Vorsorge zum Tragen von Schutzmasken auch in besonderen Fällen, etwa bei Vorerkrankungen (z. B. Asthma), psychischer Belastung oder im Zusammenhang mit dem Reinraumbetrieb, an.

Community-Masken / Mund-Nase-Abdeckungen ohne Ventil

„Community-Masken“ sind im weitesten Sinne Masken, die (z. B. in Eigenherstellung auf Basis von Anleitungen aus dem Internet) aus handelsüblichen Stoffen genäht und im Alltag getragen werden. Die Verwendung von Community-Masken ist bei DESY nicht mehr zulässig.

FFP2/3-Masken ohne Ventil

Dicht anliegende **FFP-Masken ohne Ventil** schützen auch die/den Träger*in selbst vor Viren.

Diese Atemschutzmasken filtern auch kleinste Partikel und Tröpfchen zuverlässig aus der Luft. Diese Masken haben einen leicht erhöhten Atemwiderstand. Es müssen alle Beteiligten bei Arbeiten mit weniger als 1,5 m Abstand zu anderen Personen solche FFP-Masken tragen.

Beschäftigte können im Falle eines besonderen individuellen Sicherheitsbedürfnisses in Absprache mit ihren Vorgesetzten FFP2-Masken ohne Ventil erhalten und auf dem Campus tragen. Überall dort auf dem Campus, wo das Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Schutzmasken (OP-Masken) vorgeschrieben ist, können stattdessen auch FFP2-Masken ohne Ventil getragen werden.

FFP-Masken sind grundsätzlich keine Medizinprodukte und können deshalb nicht als medizinische Masken bezeichnet werden. FFP-Masken kommen aus dem Arbeitsschutz und schützen Träger*innen vor Schadstoffen und Partikeln in der Atemluft. FFP2-/FFP3-Masken sind entsprechend der Informationen des RKI zum Eigenschutz vor Bakterien und Viren geeignet. Masken nach dem chinesischen Standard KN95 oder nordamerikanischen Standard N95 können einer FFP2-Maske nach europäischem Standard gleichgesetzt werden.



Quelle: Moldex

Die Benutzung von FFP-Masken wird in folgenden Videos erläutert (dies ist keine Werbung für die Firmen!):

[YouTube Kanal von MoldexEurope](#)

- Setzen Sie die Maske so auf, dass Mund und Nase bedeckt sind (siehe Bild); drücken Sie die Maske fest an das Gesicht.
- Beim Absetzen möglichst nicht die Stoffflächen (innen und außen) anfassen – nur die Bänder anfassen, damit die Maske vom Gesicht abhalten und dann über den Kopf ziehen
- Vermeiden Sie den Kontakt der Innenflächen mit dem Gesicht.
- Es ist möglich, getragene Masken an der Luft (nicht auf der Heizung o. Ä.!) zu trocknen und erneut zu verwenden, solange sie nicht verschmutzt oder sehr stark durchfeuchtet sind. Dabei sollte die Gesamtragedauer – auch verteilt über mehrere Tage – von ca. acht Stunden je Maske nicht überschritten werden.
- Die Masken direkt in einen geschlossenen Mülleimer entsorgen (nicht irgendwo ablegen).

FFP2/3-Masken mit Ventil

Dicht anliegende **FFP-Masken mit Ventil** schützen nur die/den Träger*in selbst vor Viren, haben aber ggü. Masken ohne Ventil einen reduzierten Atemwiderstand.

Diese Atemschutzmasken filtern auch kleinste Partikel und Tröpfchen zuverlässig aus der Luft. Wegen des fehlenden Fremdschutzes dürfen nur in Abstimmung mit dem/der Vorgesetzten FFP2-Masken mit Ventil genutzt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass alle in räumlicher Nähe von weniger als 1,5 m befindlichen Personen mindestens eine FFP2-Maske tragen. Eine solche Ausnahme kann etwa dann vorliegen, wenn durch den kontrollierten Einsatz von FFP2/3-Masken mit Ventil deutlich längere Arbeitsintervalle ohne Unterbrechungen organisiert werden können.

Tragedauer von FFP-Masken

- FFP-Masken haben aufgrund des erhöhten Atemwiderstandes eine begrenzte Tragzeit.
- Gem. DGUV¹³-Regel 112-190 beträgt die ununterbrochene maximale Tragedauer einer FFP-Maske ohne Ventil 75 min mit anschließender Erholungsdauer von 30 Minuten.

	Tragedauer (min)	Erholungsdauer (min)	Einsätze pro Arbeitsschicht	Arbeitsschichten pro Woche
FFP-Maske ohne Ventil	75	30	5	4 (2 Tage – 1 Tag Pause – 2 Tage)
FFP-Maske mit Ventil	120	30	3	5

- Die Tragedauer kann sich durch Rahmenbedingungen verkürzen, bspw. durch:
 - o starke Verschmutzung: Zusetzen mit Staub erhöht den Atemwiderstand;
 - o Schwere der Arbeit (körperlich sowie klimatisch): kann zur schnelleren Durchfeuchtung führen;
 - o persönliche Konstitution der Person.
- Die Verkürzung der Tragedauer muss im Einzelfall und ggf. individuell im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt und festgelegt werden.
- Eine durchfeuchtete oder (z. B. durch Staub) verschmutzte Maske muss ausgetauscht werden (Ersatzmaske mitführen).
- Wenn die Anzahl der Einsätze pro Arbeitsschicht die Vorgaben der DGUV-Regel 112-190 unterschreitet, kann die Anzahl der Arbeitsschichten pro Woche angehoben werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an D5.
- In Ausnahmefällen kann von den empfohlenen Erholungszeiten in Abstimmung mit D5 und der zuständigen Führungskraft abgewichen werden.

Das Betriebliche Gesundheitsmanagement bietet eine freiwillige arbeitsmedizinische Vorsorge zum Tragen von Schutzmasken auch in besonderen Fällen, etwa bei Vorerkrankungen (z. B. Asthma), psychischer Belastung oder im Zusammenhang mit dem Reinraumbetrieb, an.

¹³ Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Anhang II: Veranstaltungskonzept

Aktualisierte Regeln zur Durchführung von Präsenzveranstaltungen wie Gremiensitzungen, Fortbildungen und Besprechungen

Um Präsenzveranstaltungen bei weiterhin bestehenden Infektionsschutzanforderungen zu ermöglichen, gelten bei DESY folgende gemeinsam mit der Corona Taskforce entwickelten Regeln:

1. Prüfung der Relevanz und Möglichkeit der Teilnahme Einzelner auch im Remote-Modus

- Bei jeder Veranstaltung ist durch die Organisator*innen zu prüfen, ob die Vorteile einer Präsenzveranstaltung das gegenüber einer reinen Remote-Veranstaltung auch bei Einhaltung der DESY-Sicherheitsstandards erhöhte Infektionsrisiko rechtfertigen.
- Auch bei einer als Präsenzereignis geplanten Veranstaltung soll grundsätzlich für einzelne Teilnehmende, die dies aus persönlichen Gründen wünschen, eine Remote-Teilnahme möglich sein (Hybridveranstaltung).

2. Organisation der Veranstaltung

- Private Veranstaltungen mit dienstlichem Bezug (z. B. Abschieds-, Disputations- und Weihnachtsfeiern) sind nach vorheriger Buchung in DESY-Räumlichkeiten zulässig. Gemäß den behördlichen Regelungen dürfen diese als 2G-Veranstaltungen durchgeführt werden; es sind die behördlichen Anzeigepflichten zu beachten.¹⁴
- Gemäß den behördlichen Vorgaben gilt in Seminarräumen auch bei DESY eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken mit der Maßgabe, dass diese abgelegt werden dürfen, wenn vorhandene technische oder organisatorische Maßnahmen für den Schutz der Anwesenden ausreichend sind und die weiteren Abstandsregeln eingehalten werden.
- Die maximale Teilnehmerzahl richtet sich nach der für den gewählten Raum unter Sicherheitserfordernissen möglichen Personenzahl, ausgewiesen durch Hinweisschilder am Eingang und auf der Website unter Rauminformationen. Individuelle Hinweise zum Lüften der Seminarräume sowie zu den vorhandenen technischen Vorrichtungen (gemäß Prüfung durch D5) sind auf Aushängen in den Räumen zu finden.
- Die Dauer der Veranstaltung sollte möglichst kurz gehalten werden. Bei Veranstaltungen mit einer Länge von mehr als 60 Minuten (Klausuren, Teamtage etc.) sind Unterbrechungen (siehe Ziffer 3.) einzuplanen.
- Bei Zusammenlegung von Seminarräumen (z. B. 4a/4b) kann die Zahl der Teilnehmenden addiert werden – ggf. müssen Plätze im Raum zugewiesen werden, um die notwendigen Abstände sicherzustellen.
- Die Bestuhlung muss so gestaltet sein, dass Sicherheitsabstände „face to face“ mindestens 1,5 m betragen – bei Reihenbestuhlung (Hörsaal) sind die dort vorgegebenen Abstände einzuhalten.
Eine Bewirtung in Form von offenen Buffets ist aktuell nicht zulässig. Getränke und einzeln verpackte Nahrungsmittel sind erlaubt.
- Bei Vortragsveranstaltungen sollten die Vortragenden Mikrofone nutzen – die ersten Reihen sollten nach Möglichkeit 2,5 m von der Vortragenden Person entfernt sein.

¹⁴ In Hamburg gemäß § 10j Abs. 1 Nr. 6 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (<https://www.hamburg.de/verordnung/>), in Brandenburg gemäß § 7 Nr. 4 der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/3_sars_cov_2_umgv#7).

- Es ist eine Dokumentation über die tatsächlich teilnehmenden Personen zu erstellen und einen Monat vorzuhalten, die ggf. eine Nachverfolgung von Infektionen ermöglicht.

3. Weitere Maßnahmen zum Infektionsschutz

- Personen mit Erkältungssymptomen dürfen nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen – ggf. können sie von der Veranstaltungsleitung ausgeschlossen werden.
- Raumluftechnische Anlagen (sofern vorhanden) sollen angeschaltet bleiben und ggf. mit maximal möglicher Luftaustauschrate betrieben werden.
- Die Räume sind bereits vor der Veranstaltung zu lüften. Es ist angesichts des Aerosol-Risikos auf bestmöglich belüftete Räume zu achten. Grundsätzlich sollte eine Stoßlüftung von wenigstens 5 Minuten mindestens einmal pro Stunde durchgeführt werden. Hiervon abweichend können spezielle Regelungen für die einzelnen Seminarräume nach vorheriger Prüfung durch D5 getroffen und durch Aushänge vor den Räumen bekannt gemacht werden. In zentralen Seminarräumen in Hamburg sind CO₂-Messgeräte zur besseren Überwachung der Belüftung installiert, weitere Geräte stehen bei D5 zur Ausleihe zur Verfügung. In Zeuthen sind Monitore in Seminarräumen und Fluren installiert, weitere Geräte können im Leitungssekretariat ausgeliehen werden.
- Generell gilt, dass der gemeinsame Aufenthalt in geschlossenen Räumen nicht länger als nötig sein sollte.
- Das Tragen eines Mund-/Nasenschutzes auch während der Veranstaltung ist auch in den Fällen, in denen es nicht zwingend vorgeschrieben ist, nach eigenem Ermessen möglich.

Anhang III: Ausnahmeregelungen für das Betreten der DESY-Standorte bei Einreise aus ausländischen Risikogebieten

Für geimpfte und genesene Personen, die aus einem Hochrisikogebiet¹⁵ einreisen, besteht kein Zutrittsverbot. Alle anderen Personen, die sich in den vergangenen 10 Tagen in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben (zählend ab dem Tag der Einreise nach Deutschland), können von dem grundsätzlich vor Betreten des Campus einzuhaltenden 10-tägigen Zutrittsverbot (ebenfalls zählend ab dem Tag der Einreise nach Deutschland) befreit werden, wenn sie über einen negativen Coronatest gemäß den behördlichen Vorgaben¹⁶ verfügen. Der Coronatest kann jedoch frühestens am 5. Tag nach der Einreise durchgeführt werden. Sogenannte Selbsttests werden seitens DESY für die Aufhebung des Zutrittsverbots nicht akzeptiert. Bitte beachten Sie auch die digitale Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt. Beschäftigten, denen der Campuszutritt gemäß den DESY-Regeln nicht erlaubt ist, obwohl gemäß den behördlichen Ausnahmeregelungen keine Absonderung nötig wäre, entsteht hieraus kein finanzieller Nachteil.

Bei Einreisen aus Virusvariantengebieten¹⁵ kann das 14-tägige Zutrittsverbot nur vorzeitig aufgehoben werden, wenn das betroffene Virusvariantengebiet nach der Einreise und vor Ablauf der 14 Tage als Hochrisikogebiet eingestuft wird.

Aus Gründen der Verlässlichkeit muss der Test zur Aufhebung des Zutrittsverbots bei Einreise aus Risiko- bzw. Hochinzidenzgebieten in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat mit vergleichbarem Qualitätsstandard vorgenommen worden sein. Die Staaten mit vergleichbarem Qualitätsstandard werden durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html

Das molekularbiologische Testergebnis ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.

Eine in Hinblick auf Infektionsrisiken vernachlässigbare, kurzzeitige Anwesenheit, z. B. zur Rast oder für Tankvorgänge, gilt nicht als Aufenthalt. Umsteigezeiten an einem Flughafen gelten als Aufenthalt.

Alle unter die Ausnahmeregelung fallenden Personen sollen die sozialen und beruflichen Kontakte bis zum 14. Tag nach der Einreise nach Deutschland auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränken.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an health.service@desy.de.

Beispiel für die Einreise aus ausländischen Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebieten:

Kollege X fährt am 1. November nach Liechtenstein und am 3. November weiter nach Frankreich. Am 10. November reist er von Frankreich zurück nach Deutschland. Am 12. November möchte er wieder in sein Büro auf dem DESY-Campus in Hamburg zurückkehren. Er muss allerdings zuvor prüfen, welche Länder/Regionen am 10. November (= Tag der Einreise nach Deutschland, Stichtagsbetrachtung) vom RKI als Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiete genannt wurden. Dabei sind nur Gebiete relevant, in denen er sich aufgehalten hat, eine reine Durchfahrt zählt nicht als Aufenthalt. Am 10. November stand Frankreich nicht als Hochrisikogebiet auf der Liste des RKI, allerdings Liechtenstein. Da der Aufenthalt in Liechtenstein weniger als 10 Tage vor dem Stichtag 10. November liegt, darf Kollege X – sofern nicht geimpft oder genesen – den Campus 10 Tage ab dem Tag der Einreise nach Deutschland nicht betreten, also frühestens wieder am 20. November. Ist Kollege X geimpft oder genesen, besteht kein Zutrittsverbot. Das Zutrittsverbot für Kollege X kann auch durch Vorlage eines negativen molekularbiologischen Tests vorzeitig aufgehoben werden. Die Testung zur Aufhebung des Zutrittsverbots darf jedoch frühestens ab dem 5. Tag nach der Einreise, das heißt frühestens am 15. November, durchgeführt werden. Zusätzlich muss bereits bei der Einreise nach Deutschland am 10. November die Nachweispflicht beachtet werden (Impf-, Genesenen- oder Testnachweis).

¹⁵ Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet ist, was am Tag der Einreise (Stichtagsbetrachtung) vom RKI als solches klassifiziert wird: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

¹⁶ <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>

Waren Liechtenstein oder Frankreich zum Zeitpunkt der Einreise gemäß RKI-Übersicht als Virusvariantengebiete klassifiziert, so kann die Dauer des Zutrittsverbots nicht durch einen negativen Test verkürzt werden. Zudem verlängert sich das Zutrittsverbot in diesem Fall auf 14 Tage, Kollege X darf den Campus somit frühestens am 24. November wieder betreten. Zusätzlich muss bereits bei der Einreise nach Deutschland am 10. November die Nachweispflicht beachtet werden (nur Testnachweis zulässig).

Hätten am 10. November weder Frankreich noch Liechtenstein auf der Liste der RKI-Risikogebiete gestanden, dürfte Kollege X – sofern er sich gesund fühlt – am 12. November wieder ohne Einschränkung den Campus betreten. Das 10- bzw. 14-tägige Zutrittsverbot endet außerdem vorzeitig, wenn das betroffene Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet nach der Einreise und vor Ablauf des Absonderungszeitraums nicht mehr als solches eingestuft wird.

Anhang IV: Vorschriften für die Aufrechterhaltung des User-Betriebs auch mit externen Nutzer*innen

Dieser Anhang regelt nur den Zutritt zum Campus für externe Nutzer*innen. Für Personal von Fremdfirmen gelten dieselben Sicherheitsregeln wie für die DESY-Beschäftigten, siehe auch „7. Fremdfirmen“.

DESY ist sich der großen Bedeutung seiner Forschungsinfrastrukturen PETRA III, FLASH und DESY-Testbeam für eine internationale User-Community bewusst. Um auch unter den Bedingungen der aktuellen Corona-Pandemie einen User-Betrieb aufrechtzuerhalten, der sowohl für die Nutzer*innen als auch die Beschäftigten bei DESY hinreichend sicher ist, hat DESY spezielle Regelungen für die externen Nutzer*innen aufgestellt. Externe Nutzer*innen sind Personen, die keinen festen Arbeitsplatz auf dem Campus Bahrenfeld haben, sondern zum Zwecke der Teilnahme an Experimenten sowohl an den großen DESY-Forschungsinfrastrukturen als auch an sonstigen Laborexperimenten auf den Campus in Hamburg Bahrenfeld kommen.

Diese Regeln für externe Nutzer*innen gelten zusätzlich zu den jeweils von Bund und Ländern aufgestellten Vorschriften (bitte beachten Sie auch die digitale Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt) und in Ergänzung zu den in diesem Leitfaden aufgeführten allgemeinen Vorschriften.

- Für den Aufenthalt von externen Nutzer*innen aus einem **ausländischen RKI-Risikogebiet** auf dem Campus gelten die folgenden Vorschriften:

Es gilt eine generelle Nachweispflicht für Einreisende unabhängig von der Art des Verkehrsmittels und unabhängig davon, ob ein Voraufenthalt in einem Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet stattgefunden hat. Personen ab 12 Jahren müssen grundsätzlich bei Einreise über ein negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen. Daneben sind bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nach einem Aufenthalt in einem ausländischen Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eine spezielle Anmelde-, Nachweis- und Quarantänepflicht zu beachten. Bei Einreise aus Virusvariantengebieten gilt – vorbehaltlich sehr eng begrenzter Ausnahmen – ein Beförderungsverbot für den Personenverkehr per Zug, Bus, Schiff und Flug direkt aus diesen Ländern.

Personen, die sich in den vergangenen 10 Tagen in einem ausländischen Risikogebiet¹⁷ aufgehalten haben (zählend ab dem Tag der Einreise nach Deutschland), können den Campus betreten, wenn sie einen PCR-Test mit negativem Ergebnis vorlegen. Der Test muss in den 48 Stunden vor Einreise nach Deutschland durchgeführt worden sein. Dieser behördlich verpflichtende Test kann auch durch einen Genesenen- bzw. Impfnachweis ersetzt werden, nicht jedoch der Test zur Vorlage bei DESY.

Bei Einreisen aus Hochrisikogebieten kann das 10-tägige Zutrittsverbot (genesene und geimpfte Personen ausgenommen) frühestens durch eine Testung ab dem 5. Tag nach Einreise nach Deutschland aufgehoben werden.

Eine Einreise aus Virusvariantengebieten für die Teilnahme an Experimenten bei DESY ist nicht möglich.

Aus Gründen der Verlässlichkeit muss der PCR-Test in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat mit vergleichbarem Qualitätsstandard vorgenommen worden sein. Die Staaten mit vergleichbarem Qualitätsstandard werden durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html

So bald wie möglich nach Betreten des Campus muss eine Überprüfung des molekularbiologischen Testergebnisses durch die jeweiligen Ansprechpersonen der Nutzer*innen (für PETRA III und FLASH: [DESY Photon Science User Office](#); für Testbeam: [Testbeam-Koordinatoren](#); für sonstige Experimente: jeweilige DESY-Experimentleitung) durchgeführt werden. Das molekularbiologische

¹⁷ Risikogebiet ist, was am Tag der Einreise (Stichtagsbetrachtung) vom RKI als solches klassifiziert wird: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Testergebnis ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren. Darüber hinaus muss durch Unterschrift die Durchführung der behördlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Selbstisolation bestätigt werden.

Eine in Hinblick auf Infektionsrisiken vernachlässigbare, kurzzeitige Anwesenheit, z. B. zur Rast oder für Tankvorgänge, gilt nicht als Aufenthalt. Umsteigezeiten an einem Flughafen gelten als Aufenthalt.

Alle unter die Ausnahmeregelung fallenden Personen sollen die sozialen und beruflichen Kontakte bis zum 14. Tag nach der Einreise nach Deutschland auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränken.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an health.service@desy.de.

- Für externe Nutzer*innen **aus dem Ausland außerhalb der RKI-Risikogebiete** sowie für externe Nutzer*innen **aus dem Inland** gilt folgende Regelung:
 1. Diese Personen müssen einen negativen Corona-Test¹⁸ vorweisen können, dessen Ergebnis vor dem erstmaligen Betreten des Campus nicht älter als 48 Stunden ist¹⁹. Aus Gründen der Verlässlichkeit muss der Test in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat mit vergleichbarem Qualitätsstandard vorgenommen worden sein. Die Staaten mit vergleichbarem Qualitätsstandard werden durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html Das Testergebnis ist während des gesamten Aufenthalts bei DESY mitzuführen.
 2. Alle Nutzer*innen melden sich bei der jeweiligen Ansprechperson (für PETRA III und FLASH: [DESY Photon Science User Office](#); für Testbeam: [Testbeam-Koordinatoren](#); für sonstige Experimente: jeweilige DESY-Experimentleitung) vor Aufnahme der Arbeiten an.
 3. Das DESY Photon Science User Office stellt den Nutzer*innen von FLASH und PETRA III einen Laufzettel zur Verfügung, auf dem die notwendigen Daten aufgelistet sind. Dieser Laufzettel ist wie das Corona-Testergebnis ständig mitzuführen.
 4. Die DESY-Testbeam-Koordinatoren stellen den Nutzer*innen vom DESY-Testbeam einen Laufzettel zur Verfügung. Dieser Laufzettel ist wie das Corona-Testergebnis ständig mitzuführen.
- Alle Nutzer*innen erstellen einen namentlichen Schichtplan und hängen diesen am Experiment aus.

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen für externe Nutzer*innen oder die allgemeinen DESY-Corona-Regeln können mit dem Ausschluss vom Experimentierbetrieb geahndet werden.

¹⁸ Sogenannte Schnelltests werden seitens DESY für die Aufhebung des Zutrittsverbots nicht akzeptiert.

¹⁹ Die Kosten für die Testung können nicht durch DESY übernommen werden.

Anhang V: Übersicht der DESY-Level im Umgang mit der Corona-Pandemie

Level	1	2	3	4	5
DESY-interne Bezeichnung	Abgesicherter Normalbetrieb	Reduzierter Betriebsmodus (2.0)	„Lockdown Light“	„Strenger Lockdown“	„Behördlicher Shutdown“
Forschungsinfrastrukturen/Nutzerbetrieb	Nutzerbetrieb ohne Einschränkungen (mit Remote-/Mail-in-Optionen)	Nutzerbetrieb mit Sicherheitsmaßnahmen (insb. Testpflicht für Nutzer*innen)	Nutzerbetrieb mit Sicherheitsmaßnahmen (Testpflicht für Nutzer*innen) und den unter „Home Office“ aufgeführten Einschränkungen für Campus-gebundene Tätigkeiten	Infrastrukturen im Shutdown, kein Nutzerbetrieb	Infrastrukturen im Shutdown, kein Nutzerbetrieb
Home Office	Home Office als grundsätzliche Empfehlung	Weitgehendes Home Office; Arbeiten in den Werkstätten, im Nutzerbetrieb u. Ä. finden auf dem Campus im Rahmen der geltenden Sicherheitsmaßnahmen statt	Home Office als Default, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> – Tätigkeiten auf dem Campus, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Vermeidung signifikanter Schäden an den Anlagen erforderlich sind – im Rahmen der Corona-Forschung erforderliche Arbeiten – andere Tätigkeiten, bei denen eine weitere Verzögerung 	Home Office als Default, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> – Tätigkeiten auf dem Campus, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Vermeidung signifikanter Schäden an den Anlagen erforderlich sind 	Alle Beschäftigten im Home Office, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> – Tätigkeiten auf dem Campus, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Vermeidung signifikanter Schäden an den Anlagen erforderlich sind (Ausstellung von „Passierscheinen“ gemäß den bereits vorbereiteten Notfalllisten der Bereiche)

			etwa aus wissenschaftlichen, technischen oder ausbildungsbedingten Gründen unzumutbar ist, einschließlich der zugehörigen Arbeiten etwa in den Werkstätten		
Veranstaltungen	Präsenzveranstaltungen gemäß Leitfaden/Hygienekonzepten, digitale Veranstaltungen grundsätzlich empfohlen	Präsenzveranstaltungen mit Sicherheitsmaßnahmen grundsätzlich möglich, digitale Veranstaltungen bevorzugt	Nur betriebsnotwendige Präsenzveranstaltungen	Nur betriebsnotwendige Präsenzveranstaltungen	Nur behördlich erlaubte Veranstaltungen
Kantine	To-Go- + Vor-Ort-Betrieb mit DACHS-Registrierung	To-Go- + Vor-Ort-Betrieb mit DACHS-Registrierung	Nur To-Go-Betrieb	Nur To-Go-Betrieb	Kein Betrieb
Zeiträume (ca.)	01.06.2020 – 04.11.2020 Seit 01.11.2021	01.04.2020 – 31.05.2020 05.11.2020 – 15.12.2020 31.05.2021 – 31.10.2021	11.01.2021 – 30.05.2021	13.03.2020 – 31.03.2020 16.12.2020 – 10.01.2021	-

Anhang VI: Beipackzettel für Antigen-Selbsttests bei DESY

DESY stellt Mitarbeiter*innen Antigen-Selbsttests zum freiwilligen Gebrauch zu Hause vor Dienstbeginn zur Verfügung – bitte lesen Sie die Gebrauchsanweisung des Selbsttests sorgfältig. Selbsttests sind ein gutes zusätzliches Mittel, um Ansteckungen zu verhindern, sie können andere Maßnahmen jedoch nicht ersetzen.

Das Testergebnis ist negativ

Die Wahrscheinlichkeit tatsächlich infektiös zu sein ist deutlich vermindert. Ein negatives Testergebnis ist eine Momentaufnahme und schließt eine Infektion mit dem Coronavirus nicht aus.

- Bitte beachten Sie, dass das Ergebnis nur **Gültigkeit für einen Arbeitstag** hat.
- Die geltenden **DESY-Regeln müssen** auch bei negativem Testergebnis **eingehalten werden**.

Das Testergebnis ist positiv

Es besteht ein **Verdacht** auf eine SARS-CoV-2-Infektion.

- Es muss daher ein **PCR-Test zur Überprüfung** erfolgen (Melden Sie sich bei Tel. 116 117²⁰).
- Bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt, begeben Sie sich in **vorsorgliche Quarantäne**.
- Bitte informieren Sie Vorgesetzte, V2 und health.service@desy.de

Gut zu wissen

“Bin ich infiziert oder nicht?” Das ist die Frage, die der Schnelltest beantworten soll. So einfach ist es jedoch nicht. Die “Sicherheit” des Testes ist von drei Faktoren abhängig:

- Von der Wahrscheinlichkeit, mit der der Test eine infizierte Person erkennt (**Sensitivität**),
- der Wahrscheinlichkeit, wie gut der Test eine nicht-infizierte Person erkennt (**Spezifität**) und
- dem Anteil der tatsächlich Infizierten in der Bevölkerung (**Prävalenz** oder **Vortestwahrscheinlichkeit**).

Selbsttests erkennen daher nicht jede Infektion (**falsch negative Ergebnisse**) und sie zeigen auch manchmal eine Infektion an, obwohl gar keine vorliegt (**falsch positive Ergebnisse**). Sind unter den Getesteten nur wenige Personen tatsächlich infiziert, dann sind positive Ergebnisse weniger verlässlich. Sind unter den Getesteten allerdings sehr viele Personen infiziert, dann sind positive Ergebnisse zwar zuverlässiger, die negativen Ergebnisse dafür aber weniger. Dazu finden Sie auf der Rückseite weitere Informationen.

Verantwortlich handeln

Selbsttests erfordern eigenverantwortliches Handeln. Sie bieten eine gute Möglichkeit zur Früherkennung noch nicht bekannter Infektionen. Betroffene können so noch vor der endgültigen Diagnose durch eine PCR-Testung mögliche Kontaktpersonen frühzeitig informieren und weitere Ansteckungen verhindern.

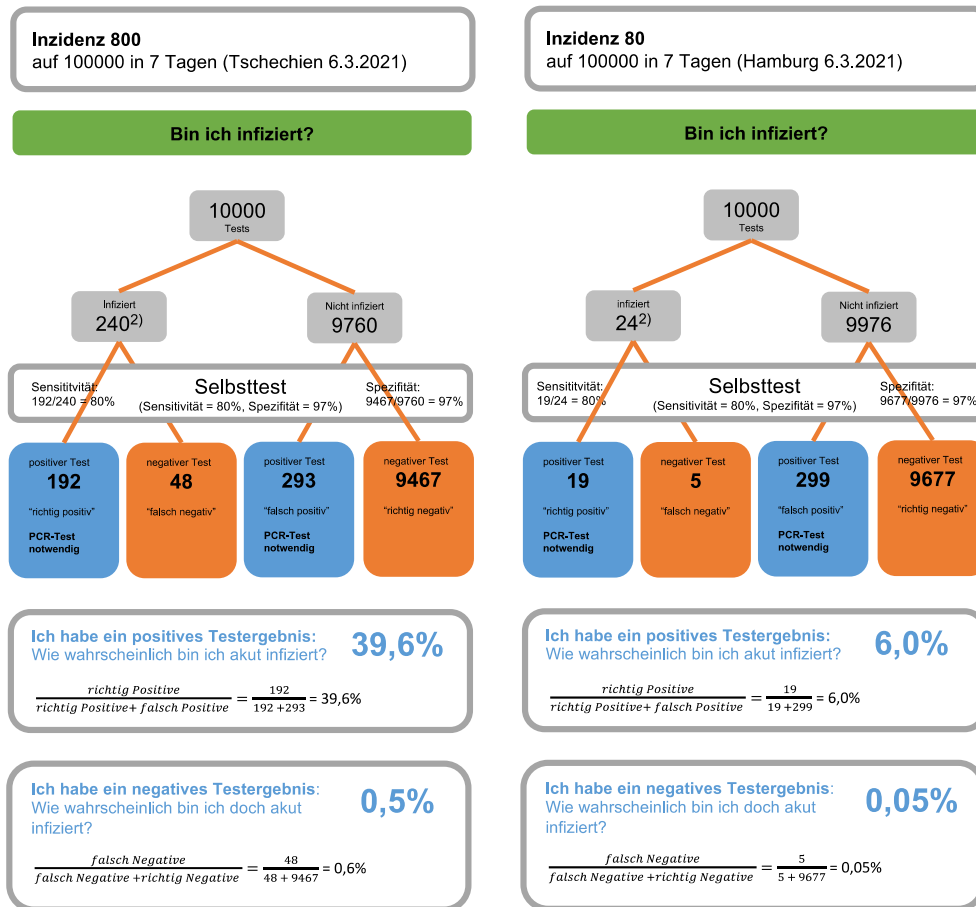
Bitte nehmen Sie ein positives Testergebnis ernst. Selbst wenn es sich als ein falsch positives Ergebnis herausstellt, kann das nächste positive Ergebnis eine echte Infektion anzeigen. Sind alle Menschen einer Gruppe negativ getestet, verringert das die Gefahr einer Infektion an diesem Tag deutlich. Selbsttests sind daher ein wichtiger Baustein für mehr Sicherheit am Arbeitsplatz.

Mehr Schutz für sich und andere. Bleiben Sie gesund.

²⁰ Sofern 116 117 keinen kostenfreien PCR-Test vermittelt bzw. Ihr Hausarzt bzw. Ihre Hausärztin keinen kostenfreien PCR-Test durchführt, übernimmt DESY die Kosten dieses Tests.

Ergebnisse verstehen²¹

Das Paul-Ehrlich-Institut verlangt von einem Selbsttest eine Sensitivität von mindestens 80 % und eine Spezifität von mindestens 97 % (Herstellerangaben beruhen oft auf Laborbedingungen und können in der Praxis abweichen). Was heißt das?



²¹ Unter der Annahme, dass eine infizierte Person 7 Tage infektiös ist und nur ein Drittel der Infizierten der Meldebehörde bekannt ist (Dunkelziffer von drei) ist diese Anzahl von Personen akut infektiös.

Mal ganz konkret

Nehmen wir an, es testen sich an einem Tag bei DESY 1.000 Menschen. Unter Berücksichtigung der Prävalenz in der Bevölkerung von 80 auf 100.000 (Hamburg, 6. März 2021) wären rechnerisch 2,4 infizierte Personen zu erwarten. Diese Personen würden mit einer Wahrscheinlichkeit von 80 % im Test identifiziert. Von den rechnerisch 997,6 anderen Personen würden statisch 97 % als nicht infektiös und 3 %, also knapp 30 Personen, falsch als infiziert identifiziert. Insgesamt liegen also rechnerisch 31,8 positive Selbsttests vor.

Die Wahrscheinlichkeit, dass eine dieser Personen wirklich positiv ist, liegt bei 6 %. **Gleichzeitig ist das Risiko für die verbleibenden knapp 998 Personen, auf eine infizierte Person zu treffen, fünfmal kleiner geworden.**

Bei einer Spezifität von 97 % nehmen wir also bewusst in Kauf, dass es eine Zahl von falsch positiven Ergebnissen gibt, um die Wahrscheinlichkeit für Infektionen zu verringern.

²¹ Die Grafik ist in Anlehnung an die Informationen des RKI entstanden: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Infografik_Antigentest_PDF.pdf?__blob=publicationFile
Wie gut Ihr Schnelltestresultat ist, können Sie hier testen: https://rki-wiko.shinyapps.io/test_qual/
Bulletin des RKI: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/08_21.pdf?__blob=publicationFile